

2535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag 2282/A(E) der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen betreffend Vereinheitlichung des Sachkundenachweises

Die Abgeordneten Harald **Jannach**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag am 14. Mai 2013 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Im Sommer 2012 entstand eine Novelle zum Bodenschutzgesetz, welche die Sachkundigkeit bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) neu regelt. So ist dabei vorgesehen, dass jeder, der PSM verwendet einen eigenen Ausweis vorweisen muss. Dieser Ausweis bescheinigt die Sachkundigkeit, welche durch verschiedene Maßnahmen erreicht wird.

Seit dem Jahr 2006 stellt die Sachkundigkeit im Pflanzenschutzbereich einen Kontrollparameter für Cross-Compliance dar. Dies bedeutet, dass die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung bestimmter Auflagen beim Gebrauch, Einkauf, Verkauf sowie bei der Einlagerung von PSM gebunden ist. Jedoch gelten in den einzelnen Bundesländern verschiedene Richtlinien, um einen Sachkundenachweis zu erhalten, welche zur Ungleichbehandlung der österreichischen Landwirte führt, wie im aktuellen Merkblatt für Cross Compliance der AMA ersichtlich:

Tabelle Sachkundenachweis – Anforderungen	Bundesland									
	B	K	NÖ	OÖ	S	Stmk	T	Vbg	W	
Teilnahme an einem Ausbildungskurs von der Landwirtschaftskammer veranstaltet	X	X	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	X	X	X	X	X ⁽¹⁰⁾	
Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landesregierung oder die Landwirtschaftskammer (auch eines anderen Bundeslandes) bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln	X	X	X ⁽⁹⁾	X		X ⁽⁸⁾				
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁵⁾	X	
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X	X ⁽⁶⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X	
Abschluss einer einschlägigen (gewerblichen) Berufsausbildung bzw. die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung	X	X ⁽¹⁾	X	X	X	X ⁽⁵⁾		X	X	
Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung						X	X	X		
Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt	X	X ⁽¹⁾	X	X	X	X	X ⁽⁴⁾	X	X	
Abschluss einer einschlägigen höheren technischen Lehranstalt									X	
Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen	X	X	X ⁽⁷⁾	X	X	X	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁷⁾	X	
Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn eine Bestätigung zur Ausbildung vorliegt	X ⁽⁶⁾	X	X ⁽⁸⁾		X	X	X	X	X	
Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die von der Landesregierung anerkannt wurde. ⁽¹¹⁾						X	X	X	X	
Befähigungs- oder Qualifikationsnachweise anderer Staaten, die von der Landesregierung, allenfalls unter Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs, als gleichwertig anerkannt werden						X				

- (1) sofern Pflanzenschutz nach dem Lehrplan unterrichtet wird
 (2) im Ausmaß von mindestens 20 Stunden
 (3) der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau und Kellerwirtschaft oder Gartenbau
 (4) im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau
 (5) Fachrichtung Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Sondergebieten Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau oder Feldgemüsebau
 (6) EU-Mitgliedstaaten und EWR
 (7) Universitätsstudium, in welchem Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde
 (8) wenn die Landesregierung bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt werden
 (9) Bestätigung der Landwirtschaftskammer, dass zumindest Gleichwertigkeit gemäß Ausbildungskurs des eigenen Bundeslandes besteht
 (10) Für Landwirte mit einer mindestens 10 jährigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer mindestens 20 Stunden, ansonsten mindestens 30 Stunden
 (11) Die Landesregierung hat auf Antrag durch Bescheid andere Ausbildungsnachweise nach Maßgabe der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gemeinschaft als Ersatz für eine Ausbildung in der nachstehenden Tabelle anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen, ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist.

Quelle:

http://www.ama.at/Portal.Node/public?genetics.rm=PCP&genetics.pm=gti_full&p.contentid=10008.119696&Merkblatt_Cross_Compliance_2013_1.pdf

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Entschließungsantrag in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 gemeinsam mit dem Antrag

2289/A(E) der Abgeordneten Josef Bucher, Kolleginnen und Kollegen betreffend sofortiges Verbot von Neonicotinoid-Insektizide zum besseren Schutz der Bienen und der Umwelt

sowie den von seinem Unterausschuss vorbehandelten Anträgen

1109/A(E) der Abgeordneten Gerhard Huber, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verbot von Bienen schädigenden Saatgutbeizmitteln,

1113/A(E) der Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verbot von Neonicotinoid-gebeiztem Mais-Saatgut,

1414/A(E) der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verbot der Anwendung von insektizid-gebeiztem Saatgut aus der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide als Maßnahme gegen das Bienensterben,

1538/A(E) der Abgeordneten Gerhard Huber, Kolleginnen und Kollegen betreffend sofortiger Zulassungsstopp und neuerliche Risikobewertung für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat,

1602/A(E) der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verbot von Glyphosat und POEA (polyethoxyliertes Tallowamin),

1931/A(E) der Abgeordneten Gerhard Huber, Kolleginnen und Kollegen betreffend sofortiger Zulassungsstopp und neuerliche Risikobewertung für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chlorpyrifos,

2081/A(E) der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen betreffend Schutz der Bienen im Rahmen des Maisanbaus in Österreich sowie

1415/A(E) der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen betreffend Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP)

in Verhandlung genommen.

Gemäß § 37 Abs. 2 GOG-NR beschloss der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft einstimmig, Abgeordneten Erich **Tadler** zur Teilnahme an dieser Sitzung mit beratender Stimme beizuziehen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Harald **Jannach** die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang **Pirkhuber**, Gerhard **Huber**, Mag. Kurt **Gaßner**, Ing. Hermann **Schultes**, sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Dipl.-Ing. Nikolaus **Berlakovich** und der Ausschussobmann Abgeordneter Jakob **Auer**.

Bei der Abstimmung fand der Entschließungsantrag 2282/A(E) der Abgeordneten Harald **Jannach**, Kolleginnen und Kollegen nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit (**dafür:** F, G, B, **dagegen:** S, V).

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Peter **Mayer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2013 06 26

Peter Mayer

Berichterstatter

Jakob Auer

Obmann